

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2020

Nr. 2020/1607

Beiträge an die Suchthilfe-Regionen (kommunales Leistungsfeld) Für das Jahr 2021

1. Ausgangslage

1.1 Ambulante Suchthilfe

Nach § 138 Abs. 1 Bst. a Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) leisten die Einwohnergemeinden Beiträge an die Anbieter der regionalen Suchthilfe.

Im östlichen Kantonsteil erbringt die Suchthilfe Ost GmbH die Dienstleistungen der ambulanten Suchthilfe für die Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein. Im westlichen Kantonsteil die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen für die Bezirke Solothurn, Bucheggberg, Lebern und Wasseramt.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden, nach Anhörung des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), durch den Regierungsrat festgelegt. Seit dem Jahr 2011 wird in allen Regionen ein Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr von Fr. 17.-- pro Einwohnerin und Einwohner erhoben. Seit dem Jahr 2010 werden die Beiträge zwischen den beiden Suchthilfeinstitutionen nach Massgabe der jeweiligen Einwohnerzahl aufgeteilt.

2. Erwägungen

2.1 Beiträge an die Suchthilfeinstitutionen

Gestützt auf die Berichterstattung der Suchthilfeinstitutionen für das Jahr 2019 und die durchgeführten Reportinggespräche hat das ASO den „Aufsichtsbericht über die Erbringung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe im Jahr 2019“, datiert vom 25. Juni 2020, verfasst (vgl. Beilage). Darin wird festgestellt, dass die Suchthilfeinstitutionen ihre Aufgaben gemäss Leistungskatalog erbracht haben und die Finanzierungsbeiträge der Einwohnergemeinden korrekt eingesetzt worden sind. Im Hinblick auf das Jahr 2021 wird festgestellt, dass ein Beitrag von Fr. 17.-- nicht länger dem faktischen Bedarf der Suchthilfeinstitutionen entsprechen würde. Aufgrund ausstehender strategischer Entscheide des VSEG bezüglich des Finanzierungsmodells für die Suchthilfeinstitutionen konnte das ASO jedoch noch keine Empfehlung zur Finanzierung für das Jahr 2021 abgeben. Die Einwohnergemeinden hatten den Institutionen am 16. August 2018 Fr. 17.-- pro Einwohner/in für die Jahre 2019, 2020 und 2021 zugesichert. Das ASO hat im „Aufsichtsbericht über die Erbringung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe im Jahr 2019“, darauf hingewiesen, dass die Einwohnergemeinden am zugesicherten Betrag festhalten können, falls bis im Herbst 2020 kein strategischer Entscheid über die künftige Finanzierung getroffen werden kann.

Am 11. August 2020 nahm der Vorstand des VSEG vom Bericht Kenntnis. Der Finanzierungsbeitrag an die Suchthilfeinstitutionen für das Jahr 2021 legte der VSEG auf jeweils Fr. 17.-- pro Einwohnerin und Einwohner fest. Für das Jahr 2021 beträgt die Summe, basierend auf 276'469

Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2019), Fr. 4'699'973.--. Die Aufteilung der Mittel erfolgt wie in den Vorjahren nach Massgabe der Einwohnerzahl der jeweiligen Suchthilfe-Regionen. Der VSEG ist für das Inkasso bei den Einwohnergemeinden sowie die Auszahlung der Beiträge an die Suchthilfeinstitutionen zuständig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 60, 138 Abs. 1 Bst. a und 168 SG:

- 3.1 Per 1. Januar 2021 erhebt der VSEG bei den Einwohnergemeinden für die Leistungen der ambulanten Suchthilfe für das Jahr 2021 Fr. 17.-- pro Einwohnerin und Einwohner (total Fr. 4'699'973.--). Weigert sich eine Einwohnergemeinde zu bezahlen, wird die Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde eingeleitet. Der Gesamtbetrag wird wie folgt verteilt:

	Bevölkerung per 31.12.2019	Beiträge Fr.
Suchthilfe Ost GmbH (Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein), 99,9 %	152'743	2'594'034
PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen (Lebern, Solothurn, Bucheggberg und Wasseramt), 99.9 %	123'726	2'101'239
Verwaltungskosten VSEG 1 ‰		4'700
Total		4'699'973

- 3.2 Der VSEG überweist je eine Hälfte des Jahresbeitrages Ende Januar und Ende Juli 2021 an die Suchthilfe Ost GmbH bzw. an die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Aufsichtsbericht über die Erbringung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe im Jahr 2019

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Departement des Innern, ASO-Amtscontrolling; RA

Amt für soziale Sicherheit (2); BAC, Admin (2020-066)

Amt für Finanzen

Aktuariat SOGEKO

VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Subventionsberechtigte Institutionen und Trägerschaften (3); Versand durch ASO/PRO